



2

- „kulturelle Tätigkeit“ (§ 26 lit. c/ Ziffer 5  
des Gesetzes Nr. CLVI aus dem Jahre 1997), -----

- „Schutz des kulturellen Erbes“ (§ 26 lit. c/  
Ziffer 6 des Gesetzes Nr. CLVI aus dem Jahre  
1997). -----

(3) Die Stiftung übt keine direkten politischen  
Aktivitäten aus, ihre Organisation ist von Partei-  
en unabhängig, sie gewährt Parteien keine finan-  
zielle Unterstützung, und nimmt auch keine solche  
an. Die Stiftung nimmt weiterhin keine solche Un-  
terstützung an, die die Verwirklichung ihrer Ziele  
oder ihre wirtschaftliche Freiheit beeinflussen,  
beschränken oder auf eine andere Weise lenken wür-  
de. -----

(4) Die gemeinnützige Tätigkeit der Stiftung ist  
öffentlich. -----

Im Rahmen der öffentlichen Tätigkeit -----

- veröffentlicht die Stiftung den Zeitpunkt, den  
Ort und die Tagesordnung der Sitzungen des Kurato-  
riums sowie die Beschlüsse und Berichte des Kura-  
toriums auf ihrer Internetseite, -----

- kann jede Person an den Sitzungen des Kuratori-  
ums als Zuhörer teilnehmen, -----

- kann jede Person die mit der Tätigkeit der Stif-  
tung zusammenhängenden Dokumente zu einem im Vor-